



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

417
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 28. November 2016

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
612.	Wasserschutzgebiet Sengbachtalsperre	Seite 418	
613.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christus- gemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen	Seite 418	
614.	Bekanntmachung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Firma Papierfabrik Schoellershammer, Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 27. April 2016	Seite 419	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
615.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch- Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben	Seite 420	
616.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckver- bandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 421	
617.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckver- bandes Nahverkehr Rheinland	Seite 422	
618.	Bekanntmachung des Aggerverbandes	Seite 422	
619.	Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2015	Seite 423	
620.	Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 423	
621.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Dezember 2016	Seite 424	
622.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 424
623.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 424
624.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 425
E	Sonstige Mitteilungen		
625.	Liquidation h i e r : Reiterhof Barbara		Seite 425
626.	Liquidation h i e r : St. Hubertus Schützenbruderschaft Bonn-Tannenbusch gegr. 1957 e. V.		Seite 425
627.	Liquidation h i e r : Kleine Komödie Aachen e. V.		Seite 425
628.	Liquidation h i e r : Wilhelm Kammeier Verein e. V.		Seite 425
629.	Liquidation h i e r : Triumph-Old-Boys e. V.		Seite 425
630.	Liquidation h i e r : IVG Pension Trust		Seite 425
631.	Liquidation h i e r : KölnproViel e. V.		Seite 425

Als Sonderbeilage:
Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre + Karte + An-
lagen

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2016 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln
erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2017 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2017 erscheint am Montag, den 09. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2017, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

612. Wasserschutzgebiet Sengbachtalsperre

Rücknahme der Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, erschienen im Amtsblatt Nr. 36, ausgegeben in Köln am 12. September 2016.

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH, erschienen im Amtsblatt Nr. 36, ausgegeben in Köln am 12. September 2016, wird zurückgenommen, da sie ohne dazugehörige Anlagen erfolgte.

Die erneute Bekanntmachung erfolgt in der vorliegenden Ausgabe des Amtsblattes als Sonderbeilage.

Köln, den 16. November 2016

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Im Auftrag
gez. Linda K ö n i g

ABl. Reg. K 2016, S. 418

613. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen

Evangelische Kirche im Rheinland

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und die Evangelische Kirchengemeinde Würselen werden mit Wirkung vom

1. Januar 2017

aufgehoben.

- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist Gesamtrechtsnachfolgerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden verläuft wie folgt:

Der nördlichste Punkt der evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist in Alsdorf Neuweiler die Kreuzung B57/L240. Von dort folgt sie der Stadtgrenze (L240) in nordöstlicher Richtung bis über die Baesweilerstraße. Bettendorf einschließend folgt sie der Stadtgrenze bis zur Aldenhovener Straße, weiter bis zur Kläranlage Alsdorf-Bettendorf und von dort in südöstlicher Richtung entlang der Stadtgrenze Alsdorf bis zur Jülicherstraße (L136) die zu überqueren ist. Der Stadtgrenze folgend geht der Verlauf parallel zur Autobahn A44, den Bereich der Abfahrt „Alsdorf/Eschweiler“ aussparend, weiter entlang der L240 bis auf die Höhe „Am alten Gericht“, von dort weiterhin der Stadtgrenze folgend, jetzt Richtung Südwest, zwischen Goethestraße und Mülldeponie folgend, bis Kreuzung Mariadorferstraße (K10). Von dort geht es weiter in südwestlicher Richtung. Sie folgt der Stadtgrenze bis zur St-Jöris-Straße, weiter ein kleines Stück in östlicher Richtung bis zur Ecke Begauer Straße. Auch dieser folgt sie nur ein kleines Stück entlang der Stadtgrenze, folgt anschließend, entlang der Bahnlinie, in südlicher Richtung. Die Stadt- und somit Gemeindegrenze verläuft südwestlich von St. Jöris in vornehmlich südöstlicher Richtung bis zu B264 und kreuzt dort den Merzbach. Während auf der westlichen Seite der Rott-hof, Braunträgerhof und Merzbrück in das Grenzgebiet eingeschlossen sind, fällt das Gut Merzbrück östlich der Grenze nicht in das Gebiet der neuen Kirchengemeinde. Ab der Kreuzung B264, dem Merzbach in südöstlicher Richtung folgend schließt die Grenze im Süden mit der Autobahn A4 ab. Der A4 folgt sie entlang der Stadtgrenze bis westlich der Ausfahrt Aachen Zentrum (Kläranlage Wurm-tal); dann dem Wurm-tal entlang der Wurm, die zugleich die kommunale Grenze beschreibt, in nördlicher Richtung folgt sie bis südlichwestlich Burg Wilhelmstein, wo die Wurm die Oststraße kreuzt. Hier verlässt sie die kommunale Grenze und folgt der Oststraße, die dann zur Kohlscheider Straße wird in nordöstlicher Richtung. Westlich der Kohlscheider Straße werden die Straßen Alte Furth und Fahrloch eingeschlossen. Südlich der Kreuzung Kohlscheider Straße (K1)/Jüderstraße (L223) folgt sie dann wieder der kommunalen Grenze; westlich vom Duffesheiderweg in nördlicher Richtung zum Ortsrand von Duffesheide, der kommunalen Grenze folgend in nördlicher Richtung über die L47 bis zur Bahntrasse am Ortsrand von Busch. Sie folgt weiter der kommunalen Grenze östlich des Gewerbegebietes „am Wasserturm“ über das Gehöft „Buschhof“. Dort nach Osten über die B221 (Übacher Weg) nördlich des Nordfriedhofes bis sie die B221 kreuzt, bei der Straße „Am Rosenkränzchen“ in Neuweiler. Dort schließt sie sich wieder an den nördlichsten Punkt der Kirchengemeinde.

Artikel 3

Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden gehört zum Kirchenkreis Aachen.

Artikel 4

Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden hat fünf Pfarrstellen:

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Artikel 5

In der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am

1. Januar 2017

in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2016

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom

7. November 2016

beschlossene Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden unter gleichzeitiger Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen mit Wirkung zum

1. Januar 2017

wird hiermit gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 17. November 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2016, S. 418

614. Bekanntmachung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Firma Papierfabrik Schoellershammer, Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 27. April 2016

Bezirksregierung Köln

Az. 54.1-1.2-(2.2)-5-RCL

Auf Grundlage der § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird nachfolgende Entscheidung bekannt gegeben:

I. Tenor der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27. April 2016:

Gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 1 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW Nr. 15 vom 30. März 2015, S. 267 bis 296) – alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – wird der Firma Papierfabrik Schoellershammer Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52393 Düren, nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 25. August 2015 in der überarbeiteten Fassung vom 4. November 2015 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, auf dem in den Antragsunterlagen angezeigten Grundstück Gemarkung: Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 398, 400, auf einer Einbaufäche von maximal 67600 m² in einer Einbaustärke von maximal 0,35 m und einer Einbauunterkante von nicht tiefer als 132,41 m ü NHN Recyclingmaterial (maximal 44100t) der Güteklasse RCL I nach dem gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2001 in den im Lageplan eingezeichneten Bereichen Position 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 5c und 6 als Unterbau ohne Bindemittel unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht einzubauen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides und – soweit sich aus diesem Bescheid, insbesondere aus den unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt – maßgebend für die Ausführung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

bei dem Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der zum Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis erklärten Antragsunterlagen liegen in der Zeit von

Dienstag, den 6. Dezember 2016 bis zum
Dienstag, den 20. Dezember 2016

(außer samstags, sonntags oder feiertags)

bei den nachfolgend genannten Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093.

2. Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Durch Einsichtnahme in den Bescheid und seine Anlagen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 21. November 2016

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. G i e s l e r

ABl. Reg. K 2016, S. 419

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

615. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2
der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit über die Fachstelle für
behinderte Menschen im Arbeitsleben

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Am Rübezahwald 7,
51469 Bergisch Gladbach,

und der

Stadt Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Bürgermeister,
Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach

Präambel

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben sind sowohl beim Rheinisch-Bergischen Kreis als auch bei der Stadt Bergisch Gladbach eingerichtet. Um Synergieeffekte zu erreichen und das Fachwissen zu bündeln stimmen die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergische Kreis darin überein, dass die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben von der Stadt Bergisch Gladbach auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übergeht.

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Aufgabe der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung nach dem Sozialgesetzbuch IX (§ 1 ZustVO SGB IX NRW).

Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2 Personal

Im Zuge der Zuständigkeitsübertragung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Mitarbeiterin der Stadt Bergisch Gladbach in der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben zum Rheinisch-Bergischen Kreis versetzt.

§ 3 Kostenregelung

Die Stadt erstattet dem Kreis die mit dem Personalübergang entstehenden Kosten wie folgt:

(1) Personal- und Sachkosten werden im Umfang von einer 0,8 Sachbearbeiterstelle Besoldungsgruppe A 10

auf der Grundlage des jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

- (2) Veränderungen hinsichtlich des Aufgabenumfanges werden nur im Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.

§ 4 In-Kraft-Treten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Der Rheinisch-Bergische Kreis wird diese Genehmigung einholen.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2020

geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Bergisch Gladbach, den 31. Oktober 2016

Rheinisch-Bergischer Kreis Stadt Bergisch Gladbach
Der Landrat Der Bürgermeister

gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e (Landrat)
gez. L u t z U r b a c h (Bürgermeister)

G e n e h m i g u n g

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 18. November 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-1.6.3-412

Im Auftrag
gez. S p e c h t

616. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Tagesordnung

11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020, am Freitag, 2. Dezember 2016, 09.30 Uhr,

Großer Besprechungsraum im Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

Table with 2 columns: TOP and Beratungsgegenstand. It lists 14 agenda items including public sessions, resolutions, and reports.

- 15 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 2. Dezember 2016
– Wiederbestellung eines Geschäftsführers und Bestellung eines neuen Geschäftsführers der VRS GmbH zum 1. Januar 2018
– Neufassung des VRS-Kooperationsvertrages
Drucksachen-Nr. VRS-41/2016
 - 16 Schriftliche Mitteilungen
 - 17 Mündliche Mitteilungen
 - 18 Anfragen
- Köln, den 21. November 2016

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2016, S. 421

617. Bekanntmachung der Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland

Tagesordnung

- 12. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020, am
Freitag, 2. Dezember 2016, 11.15 Uhr,
Großer Besprechungsraum im Haus der Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 Jahresabschluss 2015 des ZV NVR und Entlastung des Vorstandes
Drucksachen-Nr. NVR-86/2016
- 5 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 2. Dezember 2016
– Wirtschaftsplan 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2018-2021 der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-84/2016
- 6 Wirtschaftsplan 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2018-2021 des ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge
Drucksachen-Nr. NVR-85/2016
- 7 S-Bahn Köln – Eckpunkte für die Neuvergabe der Leistungen ab Juni/Dezember 2023
Drucksachen-Nr. NVR-76/2016
- 8 Freigabe der 1. Klasse der S-Bahnlinien S 12, S 13 und S 19 – Erkenntnisse aus dem Feldversuch
Drucksachen-Nr. NVR-75/2016
- 9 Infrastrukturausbau für den Güterverkehr – Übernahme von Planungsaufgaben
Drucksachen-Nr. NVR-88/2016
- 10 Entwicklungskonzept für ein Mobilstationsnetz
Drucksachen-Nr. NVR-89/2016

- 11 Bedarfshalt Kottenforst – Verlängerung des Versuchszeitraumes
Drucksachen-Nr. NVR-90/2016
- 12 Umbesetzung in den Ausschüssen der Versammlung des ZV NVR sowie Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-94/2016
- 13 Änderung des Umsatzsteuerrechts – Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
Drucksachen-Nr. NVR-96/2016
- 14 Schriftliche Mitteilungen
- 14.1 Gremien-Termine 2017
Drucksachen-Nr. NVR-95/2016
- 15 Mündliche Mitteilungen
- 16 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
- 17 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 18 ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge
– Risikorücklage für das RRX-Projekt
– Kurzfristiges Darlehen an den ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge
Drucksachen-Nr. NVR-92/2016
- 19 Schriftliche Mitteilungen
- 20 Mündliche Mitteilungen
- 21 Anfragen

Köln, den 21. November 2016

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2016, S. 422

618. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Einladung zur 10. Sitzung der Versammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Donnerstag, dem 15. Dezember 2016, um 16.00 Uhr,
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Sechsjahresübersicht 2016-2021
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2017
- TOP 6: Änderung der Satzung für den Aggerverband
- TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 21. November 2016

gez. Ulrich S t ü c k e r
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2016, S. 422

619. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2015

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW

S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 3. November 2016 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 weist ein Bilanzvolumen von 198.069,43 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014
	€			€	
1. Anlagevermögen	116.602,18	116.602,18	1. Eigenkapital	135.892,10	116.602,18
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	81.467,25	62.213,13	1.4 Jahresüberschuss	19.289,92	0,00
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	0,00	0,00	3. Rückstellungen	62.084,97	62.084,97
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	0,00	0,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	62.084,97	62.084,97
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	92,36	128,16
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	92,36	128,16
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	81.467,25	62.213,13	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00			
A K T I V A	198.069,43	178.815,31	P A S S I V A	198.069,43	178.815,31

2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 28. April 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des BTV über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14. November 2016 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem BTV vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 15. November 2016

gez. M. A h u s

Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 423

620. Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Mittwoch, dem 30. November 2016, ca. 14.45 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung

3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2016
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 28. Juni 2016
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Vertrag mit dem Aggerverband
7. Vertrag mit der EVL GmbH GmbH & Co. KG
8. Wirtschaftsplan 2017
9. Anfragen
10. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Anfragen
12. Verschiedenes

Wermelskirchen, den 14. November 2016

Der Vorsitzende
gez. Bernhard S c h u l t e

ABl. Reg. K 2016, S. 423

**621. Bekanntmachung über die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn am 13. Dezember 2016**

Am

Dienstag, dem 13. Dezember 2016, um 18.00 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. Juni 2016
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2015 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihres/seines Stellvertreters
4. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn mit sofortiger Wirkung
6. Entsendung eines Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- Giroverbandes (RSGV) für den Fall der Verhinderung der/des Hauptverwaltungsbeamt(en)in gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV

7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. Juni 2016
9. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2017 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)

10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 17. November 2016

gez. Guido D é u s

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette R e k e r

Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2016, S. 424

**622. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071806370, 301005112.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

9. Februar 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 9. November 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 424

**623. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414581136, 3411245073, 3412266375 und 3400474163, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. November 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 424

**624. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381585892.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. November 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 425

E Sonstige Mitteilungen

**625. Liquidation
h i e r : Reiterhof Barbara**

Der Verein Reiterhof Barbara, Pfeiferweg 38, 52076 Aachen (VR 4424, AG Aachen), wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Als Liquidatoren des Vereins i. L. sind benannt: Thomas und Ellen Schwarz, Wilbankstraße 27a, 52076 Aachen, Ulrich und Petra Wolff, Sandstraße 84, 4711 Walhorn, Belgien.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**626. Liquidation
h i e r : St. Hubertus Schützenbruderschaft
Bonn-Tannenbusch gegr. 1957 e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 3136 eingetragene Verein: St. Hubertus Schützenbruderschaft Bonn-Tannenbusch gegr. 1957 e. V. mit dem Sitz in Bonn, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**627. Liquidation
h i e r : KLEINE KOMÖDIE AACHEN e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein KLEINE KOMÖDIE AACHEN e. V. (VR 3407, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 9. Juni 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**628. Liquidation
h i e r : Wilhelm Kammeier Verein e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 15680 eingetragene Wilhelm Kammeier Verein e. V. ist durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. September 2015 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**629. Liquidation
h i e r : Triumph-Old-Boys e. V.**

Der Verein Triumph-Old-Boys e. V. mit dem Sitz in Leverkusen (VR 17467, AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation: Triumph-Old-Boys e. V., c/o Herrn Volker Racho, Weinhäuserstraße 12, 51371 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**630. Liquidation
h i e r : IVG Pension Trust**

IVG Pension Trust e. V. i. L., Geschäftsadresse Postfach 200751 in 53137 Bonn, (AG Bonn VR 8542). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 425

**631. Liquidation
h i e r : KölnproViel e. V.**

Der Verein „KölnproViel e. V.“ (VR 15336, AG Köln), Mauenerstraße 30, 50733 Köln ist aufgelöst.

Herr Christopher Nelles, Am Kloostergarten 10, 50858 Köln wurde zum Liquidator bestellt.

Die Gläubiger der „KölnproViel e. V.“ werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator, Herrn Christopher Nelles, Am Kloostergarten 10, 50858 Köln zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 425

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.